



**Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studienseesters –
Bachelor-Studiengänge PO 2006**

Zwischen

Herrn/Frau: Matr.-Nr.

Anschrift:

Tel.: E-Mail:

- nachfolgend Student/Studentin genannt -

und

Firma/Behörde

Anschrift:

Tel.: Fax.:

Branche:

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung des praktischen Studienseesters
geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken

im Studiengangvorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer des Praktischen Studiensemesters

(1) Die Vereinbarung gilt für das Praktische Studiensemester, das in der Zeit vom bis bei der Praxisstelle durchgeführt wird und mindestens 17 Wochen (maximal 26 Wochen!) dauert. Urlaubstage müssen von der Vertragslaufzeit abgezogen werden! 3 Wochen vom bis sind für die begleitenden Lehrveranstaltungen (Blockseminare) an der Hochschule vorgesehen. Durch die Angabe des gewünschten Blockseminars sind Sie automatisch zu der entsprechenden Klausur Arbeitsmethodik angemeldet!

(2) Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums; der/die Student/in bleibt während des Praktischen Studiensemesters Mitglied der Hochschule.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der Hochschule, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges vorgeschriebenen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. dem/der Studenten/in während des Praktischen Studiensemesters die Durchführung des in der Anlage beschriebenen Projektes zu ermöglichen und die Durchführung im Auftrag und in Absprache mit der Hochschule zu überwachen,
2. einen Beauftragten mit akademischem Abschluss zu benennen, der/die in allen das Praktische Studiensemester betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet und den/die Studenten/in in der Praxisstelle betreut,
3. den/die Studenten/in für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praktischen Studiensemesters freizustellen,
4. der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den/die Student/in Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem/der Studenten/in einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis (17-Wochen-Bestätigung) auszustellen.

§ 3 Pflichten des/der Studenten/in

(1) Der/Die Student/in erklärt sich grundsätzlich bereit, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praktischen Studiensemesters wahrzunehmen.

(2) Der/Die Student/in verpflichtet sich,

1. zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Praxisstelle zu beachten,
2. die von Seiten der Hochschule vorgeschriebenen Berichte sorgfältig anzufertigen und fristgerecht im Dekanat Betriebswirtschaft abzugeben, spätestens bis (Termin wird durch das Dekanat eingetragen!)

3. über interne Betriebsvorgänge in der Praxisstelle gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß Prüfungsordnung bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Die Dauer der Probezeit wird im Benehmen zwischen Praxisstelle und Student/in festgelegt und soll Wochen/Tage betragen.
- (3) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Der Vertrag kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studenten/von der Studentin mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er/sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
- (5) Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der zuständigen Hochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der/Die Student/in ist während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) In der Bachelor-Prüfungsordnung PO 2006 vorgeschriebene Zwischenpraktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten als nicht sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung gezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- (3) Der/Die Student/in ist während des Praktischen Studienseesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

§ 6 Vergütungen

Die monatliche Vergütung beträgt brutto€.
Durch die Zahlung einer Vergütung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/der Studenten/in und der Hochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe des/der Studenten/in, diese Vertragsausfertigungen der Hochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ort: Datum:

.....
Stempel und Unterschrift der Praxisstelle Unterschrift Student/in

Von der Praxisstelle wird folgender
akademischer Beauftragter benannt:

.....
.....
Unterschrift Betreuer Hochschule
Name:

Akademischer Abschluss:

Dieser Vertrag wird von der Hochschule durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Betriebswirtschaft vorbehaltlich des Erreichens von 90 ECTS-Punkten als Praxissemestervertrag anerkannt. Bei Nichterreichen von 90 ECTS-Punkten zum Beginn des Praxissemesters verlieren der Vertrag und die Anmeldung zum Blockseminar automatisch ihre Gültigkeit!

ECTS-Punkte bei Eingang des Vertrags:.....

ECTS-Punkte zu Beginn des Praxissemesters/Blockseminars:.....

Ort: Zweibrücken Datum:
Stempel Hochschule

.....
Unterschrift Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage
Projektbeschreibung

